



Gemeinde Ensdorf

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren gem. § 13b BauGB – Aufstellung des Bebauungsplanes „Asamhöhe 1“

Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 6 BauGB

I.

Aufgrund der §§ 1-4 und 5 ff des Baugesetzbuches, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) berichtigt die Gemeinde Ensdorf den Flächennutzungsplan im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Asamhöhe 1“ durch Änderung der Gebietstypik von einer Sportfläche (Fußballplatz) und Landwirtschaftlichen Fläche in ein Allgemeines Wohngebiet.

II.

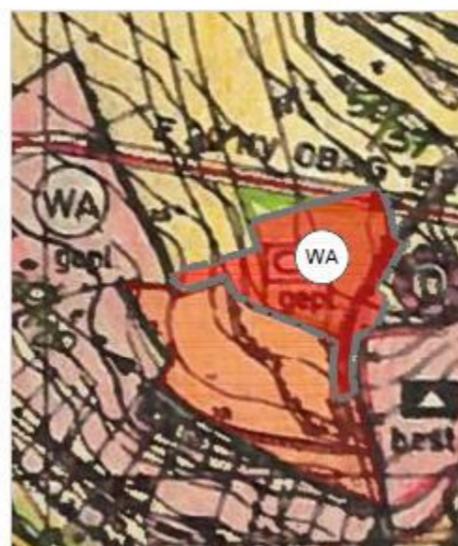
Der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf hat am 29. Juli 2021 die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern, teilweise (*), alle Gemarkung Ensdorf: 248(*), 1234 (*), 1235 (*), 1236 (*), 1237 (*), 727 (*), 728/2 (*) und ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

FNP aktuell



FNP Änderung



Kartengrundlage: Entnommen aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Ensdorf

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltung Ensdorf, Rathaus (barrierefrei), Hauptstraße 4, 92266 Ensdorf, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ensdorf, den 25.10.2021

an die Amtstafeln am: 26.10.2021

Hans Ram
1. Bürgermeister

abgenommen am: